

Antrag des Kreiskirchenrates Merseburg an die Föderationssynode betr. Entwurf einer Verfassung der EKM

Die Synode möge beschließen:

Artikel 58 (Bildung der Konvente) ist zu streichen

Artikel 58 (ehemals 59)

(1) Die Landessynode wird für fünf ~~sechs~~ Jahre gewählt.

(2) In die Landessynode kann nur gewählt, berufen oder entsandt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten zu einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche gehört.

(3) Die Synodalen sind Vertreter der Gesamtkirche und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Sie dürfen wegen der in Ausübung ihres Amtes getanen Äußerungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

(4) Die von den Kreissynoden gewählten Mitglieder sollen sich für Berichte und Aussprachen über die Verhandlungen der Landessynode vor Konventen, Gemeindekirchenräten und Kirchenältestentagen ihres Kirchenkreises zur Verfügung stellen und sind verpflichtet, Anliegen, die ihnen aus ihrem Kirchenkreis für die Beratung in der Landessynode unterbreitet werden, in dieser vorzulegen.

(5) Die Synodalen verlieren ihre Mitgliedschaft in der Landessynode

1. durch Rücktritt,

2. bei Verlust der Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung durch das jeweilige Entsendungsgremium.

3. Verleugnung von Schrift und Bekenntnis

4. durch unwürdiges Verhalten.

Begründung:

1. Es ist gut, dass sich eine neue Kirche bildet. Die Aufteilung der Landessynode in Konvente, die sich aus den Mitgliedern der ehemaligen Landeskirchen bildet, ist eine rückwärts gewandte Sicht. Es soll der Landessynode zugetraut sein und es ist eine Grundvoraussetzung, dass die gesamte Landessynode
 1. über Gegenstände berät, die die Bekenntnisgrundlage der Landeskirche berühren oder in besonderer Weise mit der Tradition als lutherische oder unierte Kirche verbunden sind;
 2. über die kirchliche Lebensordnung und die Einführung von Agenden berät.

Da die Wahl der Synodalen etwa 4 Monate vor der konstituierenden Tagung der Landessynode stattfindet, sollten Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Verfassungsentwurf ist an dieser Stelle eher verwirrend.

Die Hinzufügung der Ziffern 3 und 4 sind analog zu den Voraussetzungen der Mitgliedschaft in den Gemeindekirchenräten erbeten.